

Selbstverpflichtungserklärung des Auftraggebers im Rahmen der TSI Zertifizierung

Wir, die unterzeichnende

Name Auftraggeber

BMW Bank GmbH

erklären, dass sämtliche Angaben in dieser Selbstverpflichtungserklärung über die komplette Laufzeit der Verbriefungstransaktion

Name Transaktion

Bavarian Sky S.A. Comp. German Auto Loans 8

verbindlich eingehalten werden. Sofern sich Änderungen bei der Erfüllung einzelner Kriterien ergeben, werden wir die True Sale International GmbH hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen. Es gelten die „Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen“ einschließlich deren Anlagen der True Sale International GmbH, die auf der Internetseite der True Sale International GmbH (www.tsi-gmbh.de) veröffentlicht sind. Die Einhaltung der Angaben in dieser Selbstverpflichtungserklärung werden weder anfangs noch fortlaufend durch die True Sale International GmbH überprüft.

Stammdaten

Name der Transaktion

Bavarian Sky S.A. Compartment German Auto Loans 8

Name des SPV

Bavarian Sky S.A., acting in respect of its Compartment GAL 8

Sitz des SPV

Luxembourg

Originator

BMW Bank GmbH

Servicer

BMW Bank GmbH

Joint Lead Manager

Commerzbank, Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)

Bookrunner

Commerzbank, Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)

Dokumentation

Clifford Chance

Corporate Services Provider

Intertrust (Luxembourg) Sarl

Closing

16. Mai 2018

Volumen je Tranche in MEUR

Class A EUR 1000m; Class B EUR 75.3m; Subloan EUR 5.38m

Struktur des Portfolios

statisch

revolving

Assetklasse

Auto Loans ausländisches SPV

Verbriefungsstruktur

True Sale

synthetisch

Allgemeine Qualitätskriterien

Nr. Qualitätskriterium

Definition der zugrunde liegenden Assetklasse

- 1 Es ist gewährleistet, dass der Transaktion zum Zeitpunkt der Auswahl der Kredite im zu verbrieften Portfolio („Cut-off date“) überwiegend (mehr als 60 %) Forderungen nach deutschem Recht eines in Deutschland ansässigen Kreditinstitutes zugrunde liegen.

Ja
 Nein
 trifft nicht zu

Fortsetzung auf Seite 19

- 2 Der Auftraggeber bestätigt, dass nicht mehr als ein Drittel des Bilanzvolumens verbrieft wird.

Ja
 Nein
 trifft nicht zu

Fortsetzung auf Seite 19

Kredite im verbrieften Portfolio

- 3 Es ist sichergestellt, dass nur Forderungen in den Forderungspool aufgenommen werden, die rechtswirksam, verbindlich und juristisch durchsetzbar sind.

Ja
 Nein
 trifft nicht zu

Fortsetzung auf Seite 19

Allgemeine Qualitätskriterien

Nr. Qualitätskriterium

Kriterium erfüllt

Bemerkung

4 Es ist sichergestellt, dass der Forderungsübergang auf die Zweckgesellschaft rechtswirksam, verbindlich und juristisch durchsetzbar erfolgt ist.

Ja
 Nein
 trifft nicht zu

Fortsetzung auf Seite 19

5 Es ist gewährleistet, dass ausschließlich Forderungen in den Forderungspool aufgenommen werden, die der auf Seite 1 dieser Erklärung genannten Assetklasse entsprechen. Swaps oder sonstige derivative Finanzinstrumente werden lediglich zu Hedging-Zwecken (beispielsweise Zins- oder Währungsswaps) in die Transaktionsstruktur eingebunden.

Ja
 Nein
 trifft nicht zu

Fortsetzung auf Seite 19

6 Es ist sichergestellt, dass nur Forderungen in den Forderungspool aufgenommen werden, bei denen mindestens eine Rate vertragskonform gezahlt worden ist.

Ja
 Nein
 trifft nicht zu

Fortsetzung auf Seite 19

Allgemeine Qualitätskriterien

Nr. Qualitätskriterium

- 7 In dem zu verbrieften Portfolio sind keine Verbriefungspositionen anderer Verbriefungstransaktionen enthalten (Verbot von Wiederverbrieferungen).

Ja
 Nein
 trifft nicht zu

Kriterium erfüllt

Bemerkung

Fortsetzung auf Seite 19

Kreditvergabestandards

- 8 Im Zusammenhang mit der Kreditvergabe gelten die Regelungen des Artikels 405 „Retained interest of the issuer/Halterpflicht des Emittenten“ der im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Capital Requirements Regulation (CRR) in der jeweils gültigen Fassung.

Ja
 Nein
 trifft nicht zu

Fortsetzung auf Seite 19

- 9 Den verbrieften Krediten ist gemein, dass sie im Rahmen der üblichen Geschäftsaktivitäten ausgereicht worden sind (so genannte Balance-Sheet-Transaktionen).

Ja
 Nein
 trifft nicht zu

Fortsetzung auf Seite 19

Allgemeine Qualitätskriterien

Nr. Qualitätskriterium

Kriterium erfüllt

Bemerkung

Ja
 Nein
 trifft nicht zu

10 Es ist gewährleistet, dass Kredite, die unter Anwendung abweichender Kreditvergabestandards und Genehmigungsprozesse lediglich vergeben wurden, um sic mittels einer Verbriefung unmittelbar an den Kapitalmarkt weiterzureichen (so genanntes Originate-to-Distribute-Modell) in dem zu verbriefenden Portfolio nicht enthalten sind.

Fortsetzung auf Seite 19

Ja
 Nein
 trifft nicht zu

11 Es ist gewährleistet, dass bei der Vergabe der Kredite im verbrieften Portfolio keine Negativmerkmale (Daten aus öffentlichen Schuldnerverzeichnissen; Missbrauchsmerkmale oder Saldo nach Titulierung; Informationen zu vertragswidrigem Verhalten) gemäß der jeweils relevanten Auskunftfrei vorgelegen haben.

Fortsetzung auf Seite 19

Ja
 Nein
 trifft nicht zu

12 Den verbrieften Krediten ist gemein, dass bei der Kreditvergabe alle für die Kundenbonität und Sicherheitsbewertung relevanten Angaben anhand von vorgelegten Unterlagen geprüft und dokumentiert worden sind (Ausschluss von „self-certification“).

Fortsetzung auf Seite 19

Allgemeine Qualitätskriterien

Nr. Qualitätskriterium

Kriterium erfüllt

Bemerkung

13 Es ist sichergestellt, dass bei der Kreditvergabe und der Kreditbearbeitung keine abweichenden aufsichtsrechtlichen Standards zwischen verbrieften und nicht-verbrieften Krediten zur Anwendung kommen.

Ja
 Nein
 trifft nicht zu

Fortsetzung auf Seite 19

14 Es ist sichergestellt, dass für die zu verbrieften Kredite die gleichen Kreditvergabestandards, Genehmigungsprozesse und Maßnahmen zur Anreizsetzung angewendet werden, wie für die Kredite, die auf der Bilanz gehalten werden.

Ja
 Nein
 trifft nicht zu

Fortsetzung auf Seite 19

15 Es bestehen im Hinblick auf die Kreditvergabe keine abweichenden Zielvereinbarungen, Vertriebssteuerungsmaßnahmen und Bonusysteme bei verbrieften und nicht-verbrieften Krediten.

Ja
 Nein
 trifft nicht zu

Fortsetzung auf Seite 19

Allgemeine Qualitätskriterien

Nr. Qualitätskriterium

16 Es gibt keine abweichenden Richtlinien und Kompetenzraster bzw. organisatorisch-hierarchische Einbindungen von Entscheidungsträgern bei verbrieften und nicht-verbrieften Krediten.

Ja
 Nein
 trifft nicht zu

Fortsetzung auf Seite 19

17 Es ist gewährleistet, dass keine abweichende Behandlung bei internen Revisionsprüfungen bei verbrieften und nicht-verbrieften Krediten zur Anwendung kommt.

Ja
 Nein
 trifft nicht zu

Fortsetzung auf Seite 19

18 Es besteht keine systematische Abweichung in der Geschäftsstruktur, den genutzten Vertriebswegen und der Kreditart bei verbrieften und nicht-verbrieften Krediten.

Ja
 Nein
 trifft nicht zu

Fortsetzung auf Seite 19

Kriterium erfüllt

Bemerkung

Allgemeine Qualitätskriterien

Nr. Qualitätskriterium

Kriterium erfüllt Bemerkung

Servicingstandards des Originators

- 19 Es ist sichergestellt, dass das Servicing der Kredite auch nach der Verbriefung in unserem Verantwortungsbereich verbleibt und weiterhin den in unserem Hause geltenden allgemeinen Servicingstandards unterliegt. Das Servicing umfasst die Kreditabwicklung einschließlich des Inkassos und die Betreuung der Kundenbeziehung. Hierbei ist sichergestellt, dass bezüglich Eigenbetreuung oder Outsourcing die gleichen Servicingstandards bei verbrieften und nicht-verbrieften Krediten gelten.

Ja
 Nein
 trifft nicht zu

Fortsetzung auf Seite 19

Angemessene Prozesse zur laufenden und zeitnahen Überwachung der Performance der verbrieften Kredite

- 20 Unabhängig vom Verbrieftungsstatus des einzelnen Kredites erfolgt die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben und der MaßRisk im Kreditprozess und der Kreditverwaltung sowie die Einhaltung definierter Mindeststandards im Forderungsverwaltungsprozess (z. B. automatisiertes Mahnwesen, Übergabe Intensivbetreuung nach definierter Anzahl Raten im Rückstand, formulierte Verwertungsrichtlinien o. ä.) und im Risikocontrolling sowohl für verbrieft als auch für nicht-verbrieft Kredite.

Ja
 Nein
 trifft nicht zu

Fortsetzung auf Seite 19

- 21 Es ist gewährleistet, dass ein festgelegter Ordnungsrahmen und etablierte Prozesse für die Kontoführung, das Mahnverfahren sowie interne Revisionsverfahren, wie sie im Rahmen der KWG-Bestimmungen sowie des internen Risikomanagements der Banken gelten, einheitlich für verbrieft und nicht-verbrieft Kredite zur Geltung kommen.

Ja
 Nein
 trifft nicht zu

Fortsetzung auf Seite 19

Allgemeine Qualitätskriterien

Nr. Qualitätskriterium

Kriterium erfüllt Bemerkung

22 - In der Intensivbetreuung und im Workout gelten festgelegte Regeln, Steuerungsmechanismen und interne Revisionsprozesse für verbriefte und nicht-verbriefte Kredite einheitlich.

Ja
 Nein
 trifft nicht zu

Fortsetzung auf Seite 19

Auswahlkriterien des zu verbriefenden Portfolios

23 Das Portfolio der zu verbriefenden Kredite ist zum Zeitpunkt des Cut-offs der Transaktion unter den festgelegten Auswahlkriterien repräsentativ für die produktspezifische Grundgesamtheit der Bank. Es ist sichergestellt, dass hinsichtlich der Vertriebswege, der Produktarten und Produktspezifika (beispielsweise Verwendungszweck, Laufzeit oder Konditionen-gestaltung) sowie der Kreditnehmerinheit (KNE) keine systematischen Abweichungen zur produktspezifischen Grundgesamtheit der Bank auftreten.

Ja
 Nein
 trifft nicht zu

Fortsetzung auf Seite 19

24 Das zu verbriefende Portfolio erfüllt alle aufsichtsrechtlichen Anforderungen, um nach Artikel 261 (1), siebter Satz, und Artikel 262 (2), erster und zweiter Satz, der im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten CRR in der jeweils gültigen Fassung als granular eingestuft zu werden.

Ja
 Nein
 trifft nicht zu

Fortsetzung auf Seite 19

Allgemeine Qualitätskriterien

Nr. Qualitätskriterium

25 Es ist sichergestellt, dass nur Kredite, die bei Auswahl und Festlegung des zu verbriefenden Portfolios (Auswahldatum oder „Cut-off date“) keine aufgetretenen Überziehungen bzw. Zins- und Tilgungsrückstände oder damit verknüpfte Zahlungen – wie z. B. Versicherungsbeiträge – aufweisen („performing“), verbrieft werden. (Ausnahme: klar identifizierte technische Überziehungen).

Kriterium erfüllt

Ja
 Nein
 trifft nicht zu

Fortsetzung auf Seite 19

26 Es ist gewährleistet, dass der Zeitraum zwischen Auswahldatum („Cut-off date“) und Abschlussdatum („Closing date“) drei Monate nicht überschreitet. Es ist darüber hinausgehend sichergestellt, dass ein unabhängiger Dritter (beispielsweise Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) den zugrunde liegenden Assetpool anhand von Stichproben auf Konformität mit den definierten Auswahlkriterien geprüft hat (Pool Audit).

Ja
 Nein
 trifft nicht zu

Fortsetzung auf Seite 19

27 Es ist sichergestellt, dass die Anforderungen gemäß Nr. 24 und 26 auch entsprechend für Kredite gelten, die zu bestimmten festgelegten Zeitpunkten als Ersatz für andere Kredite in die Verbriefung eingebracht werden („Replenishment“).

Ja
 Nein
 trifft nicht zu

Statische Transaktion ohne revolving Phase.

Fortsetzung auf Seite 19

Allgemeine Qualitätskriterien

Nr. Qualitätskriterium Verbriefungsstrukturen

- 28 Bei synthetischen Transaktionen findet bei Verlustzuweisungen eine Verlustverifizierung durch den Loss Auditor statt. Hierbei wird unter anderem geprüft, ob der Einzelkredit zum Zeitpunkt des Closings den Eligibility Criteria entsprochen hat. Ist dies nicht der Fall, müssen die vorher allokierten Verluste (Unjustified Losses) zurückgenommen werden.

Ja
 Nein
 trifft nicht zu

Fortsetzung auf Seite 19

Einheitliche Definition von Berichtselementen

- 29 Es ist sichergestellt, dass der Investorenreport einheitliche Definitionen für die Berichtselemente anwendet, die durch den entsprechenden Musterreport der TSI vorgegeben werden.

Ja
 Nein
 trifft nicht zu

Fortsetzung auf Seite 19

Anforderungen an das Emissionsprospekt

- 30 Es wird gewährleistet, dass der vorläufige Emissionsprospekt (sog. „Red Herring“/Preliminary Prospectus) erstellt und den beteiligten Investoren bis spätestens zwei Wochen vor dem Abschlussdatum („Closing“) zur Verfügung gestellt wird. Der vorläufige Emissionsprospekt enthält bereits alle wesentlichen Daten, die zur Bewertung der Transaktion notwendig sind.

Ja
 Nein
 trifft nicht zu

Fortsetzung auf Seite 19

Allgemeine Qualitätskriterien

Nr. Qualitätskriterium

Kriterium erfüllt

Bemerkung

31 Es ist sichergestellt, dass im Börsenzulassungsprospekt der Prozess des Verkaufs und des Transfers des zugrunde liegenden Assetpools vom Originator an den Issuer (SPV) dargestellt und erläutert wird.

Ja
 Nein
 trifft nicht zu

Fortsetzung auf Seite 19

32 Es wird bestätigt, dass die mit dem Verkauf und dem Transfer des zugrunde liegenden Assetpools einhergehenden Risiken im Börsenzulassungsprospekt beschrieben werden.

Ja
 Nein
 trifft nicht zu

Fortsetzung auf Seite 19

33 Es wird bestätigt, dass das Börsenzulassungsprospekt ein Schaubild enthält, in dem die Transaktionsstruktur in Grundzügen dargestellt wird (Transaction Overview).

Ja
 Nein
 trifft nicht zu

Fortsetzung auf Seite 19

Allgemeine Qualitätskriterien

Nr. Qualitätskriterium

Kriterium erfüllt

Bemerkung

34 Es ist sichergestellt, dass alle wesentlichen Transaktionsparteien (beispielsweise Servicer, Account Bank, Swap Provider etc.) sowie deren Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Börsenzulassungsprospekt beschrieben werden. Werden an das Rating der jeweiligen Transaktionspartei bestimmte Anforderungen gestellt, so sind diese im Börsenzulassungsprospekt darzustellen und es sind die Maßnahmen aufzuzeigen, die im Falle einer Verschlechterung des Ratings unterhalb des definierten Zielwertes zu ergreifen sind.

Ja
 Nein
 trifft nicht zu

Fortsetzung auf Seite 19

35 Es wird gewährleistet, dass die in der Transaktionsstruktur enthaltenen Mechanismen zur Bonitätsverbesserung (Credit Enhancement) dargestellt und erläutert werden.

Ja
 Nein
 trifft nicht zu

Fortsetzung auf Seite 19

36 Es wird bestätigt, dass zwei Joint Lead Manager in die Transaktion eingebunden sind und dass die Joint Lead Manager auch entsprechend im Börsenzulassungsprospekt benannt werden.

Ja
 Nein
 trifft nicht zu

Fortsetzung auf Seite 19

Allgemeine Qualitätskriterien

Nr. Qualitätskriterium

Kriterium erfüllt

Bemerkung

37 Im Börsenzulassungsprospekt wird bestätigt, dass die Notes an einem regulierten Markt notiert sind, der entweder dem Europäischen Wirtschaftsraum angehört oder bei dem es sich um ein OECD-Mitglieds- oder Partnerland handelt.

Ja
 Nein
 trifft nicht zu

Fortsetzung auf Seite 19

Offenlegungsanforderungen

38 Die Offenlegungsanforderungen des Artikels 409 „Disclosure to investors/ Offenlegung gegenüber Anlegern“ der im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten CRR in der jeweils gültigen Fassung werden vollständig erfüllt.

Ja
 Nein
 trifft nicht zu

Fortsetzung auf Seite 19

39 Im Investorenreport wird die Ratingentwicklung der diesbezüglich relevanten Transaktionsparteien, auf deren Rating im Börsenzulassungsprospekt Bezug genommen wird, über die Laufzeit der Transaktion dargestellt.

Ja
 Nein
 trifft nicht zu

Fortsetzung auf Seite 19

Allgemeine Qualitätskriterien

Nr. Qualitätskriterium

Kriterium erfüllt

Bemerkung

40 Der Aufbau des Investorenreports folgt den Reportingstandards der True Sale International GmbH für die jeweilige Assetklasse, die auf der Internetseite der True Sale International GmbH (www.tsi-gmbh.de) veröffentlicht sind.

Ja
 Nein
 trifft nicht zu

Fortsetzung auf Seite 19

41 Wir gewährleisten, dass mindestens die folgenden Informationen der True Sale International GmbH zur Veröffentlichung auf deren öffentlich zugänglicher Internetseite zur Verfügung gestellt werden:

- a) Die finale Version des Emissionsprospektes Ja Nein trifft nicht zu
- b) Die New Issue- bzw. Presale-Reports der beteiligten Ratingagenturen (sofern vorhanden und deren Veröffentlichung von den beteiligten Ratingagenturen genehmigt wird) Ja Nein trifft nicht zu
- c) Der mindestens quartalsweise veröffentlichte Investorenreport im pdf-Format und im schreibgeschützten xls-Format Ja Nein trifft nicht zu
- d) Die Selbstverpflichtungserklärung des Auftraggebers im Rahmen der TSI Zertifizierung Ja Nein trifft nicht zu

Investor Report als PDF, kein xls.

Fortsetzung auf Seite 19

Allgemeine Qualitätskriterien

Nr. Qualitätskriterium

Bereitstellung von Bewertungskursen

42 Hinsichtlich der Bereitstellung von Bewertungskursen besteht folgende Regelung:

- Die von der Strukturierungs- und Handelseinheit unabhängige Bewertungseinheit des Lead Managers der Transaktion hat sich bereit erklärt, Bewertungskurse auf monatlicher Basis für geratete und platzierte Tranchen zur Verfügung zu stellen.
- Mit den Investoren bzw. dem Treuhänder wurde eine abweichende Regelung getroffen, die im Feld „Bemerkung“ zu spezifizieren ist.

Rating

43 Es ist sichergestellt, dass mindestens zwei in der jeweiligen Jurisdiktion zugelassene und regulierte Ratingagenturen die Transaktion bewerten. Es ist darüber hinaus sichergestellt, dass die oberste Tranche in der Kapitalstruktur der Transaktion mit dem jeweils höchsten Ratingcode bewertet worden ist, der in der entsprechenden Jurisdiktion erreicht werden kann.

Kriterium erfüllt

Bemerkung

Ja Nein

trifft nicht zu

Indikative Bewertungskurse werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Fortsetzung auf Seite 19

Ja

Nein

trifft nicht zu

Fortsetzung auf Seite 19

Allgemeine Qualitätskriterien

Nr. Qualitätskriterium

Kriterium erfüllt

Bemerkung

Einhaltung der allgemeinen Rahmenbedingungen für TSI Zweckgesellschaften

44 Wir bestätigen, dass die allgemeinen Rahmenbedingungen für TSI Zweckgesellschaften auch durch das vorliegende SPV erfüllt werden. Insbesondere bestätigen wir:

	Ja	Nein	trifft nicht zu
a) Die ausländische Zweckgesellschaft ist in der Europäischen Union angesiedelt.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Es wird kein aktives Management der Assets betrieben.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Es werden mindestens zwei unabhängige Direktoren für das SPV bestellt.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d) Non petition, limited recourse ist in der Transaktionsstruktur sichergestellt, Separateness Covenants (Zusicherung bezüglich Eigenständigkeit und Eigenverpflichtung keine weiteren Schuldverhältnisse einzugehen) ist vereinbart.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e) Es findet eine jährliche Prüfung durch eine renommierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft statt.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Fortsetzung auf Seite 19

Zusätzliche Qualitätskriterien für Auto Loans

Nr. Qualitätskriterium Kriterium erfüllt Bemerkung

Kriterium erfüllt	Bemerkung
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> trifft nicht zu	

Definition für Auto Loans

AL Die Definition für Auto Loans stellt auf einen zum Kraftfahrzeug-Kauf zweckgebundenen Kredit an einen Kreditnehmer ab, bei dem der ASPV 1 zweckgebundenen Kredit an einen Kreditnehmer ab, bei dem der Finanzierunggegenstand als Sicherungsgut (Sicherungsübereignung) dient und die Zulassungsbescheinigung Teil II (Kfz-Brief) grundsätzlich beim Kreditgeber oder seinem Beauftragten verbleibt.

Fortsetzung auf Seite 19

Kredite im verbrieften Portfolio

- AL Es ist sichergestellt, dass die Kredite im zu verbrieften Portfolio ASPV 2 zum Zeitpunkt des Cut-offs die folgenden Kriterien erfüllen:
- Nur Darlehensnehmer mit Wohnsitz im Inland
 - Die max. Darlehenshöhe (Initial Principal Balance) übersteigt EUR 500.000 nicht und der Anteil der Kreditnehmer mit einem Gesamtengagement zwischen EUR 100.000 und EUR 500.000 liegt unter 1,00 Prozent des Gesamtportfolios.
 - Nur festverzinsliche Darlehen
 - Nur Darlehen mit einer maximalen Restlaufzeit von 84 Monaten
 - Der durchschnittliche Scorewert des verbrieften Portfolios weist mindestens eine gleiche Verteilung auf, wie das Gesamtportfolio des Originators
 - Nur Kredite, bei denen eine Schufa-Auskunft eingeholt wurde

trifft nicht zu	trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu

Die maximal mögliche Darlehenshöhe aller Verträge pro Kreditnehmer beträgt EUR 1.000.000.
Kreditnehmer mit höchstem Darlehensvolumen = EUR 499.155,18 im Black Pool per 30.04.2018.
Der Anteil aller Kreditnehmer mit einem Gesamtengagement zwischen EUR 100.000 und EUR 500.000 liegt oberhalb von 1,00% des Gesamtportfolios.

Fortsetzung auf Seite 19



Bemerkungen

Bereitstellung von anonymisierten Informationen auf Einzelkreditenebene

Der Antragsteller der Zertifizierung stellt nach Abwägung von Datenschutzüberlegungen und unter Berücksichtigung des Bankgeheimnisses über die gesamte Laufzeit der Transaktion anonymisierte Informationen auf Einzelkreditenebene zur Verfügung.

Ja. Die Daten werden in der nachfolgend beschriebenen Form bereitgestellt:

Die Daten werden analog der EZB Anforderungen im European Data Warehouse bereitgestellt.

Nein. Es werden keine anonymisierten Informationen auf Einzelkreditenebene zur Verfügung gestellt.

Ort, Datum
München, 03.05.2018

Unterschrift



Name in Druckbuchstaben
Walter Knopp

Ort, Datum
München, 03.05.2018

Unterschrift



Name in Druckbuchstaben
Daniel Dietrich

1 Die Vertretungsberechtigung der Unterzeichner ist durch üblichen Nachweis nachzuweisen, ggf. durch eine Bescheinigung der Rechtsabteilung des Ausstellers